Anlage 2

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerstätten

Kleinfeuerstätten dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe*	72
Sonstige Raumheizgeräte*	80

* Der Mindestwirkungsgrad für Herde für fossile Brennstoffe, für Herde für Holzbrennstoffe und für sonstige Raumheizgeräte gilt nur bis 31.12.2021.

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75